

Mündlicher Bericht
des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)
über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Erbschaftsteuergesetzes
- Nrn. 1575, 1850 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter **Eickhoff**

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. In Artikel I wird die folgende neue Ziffer 2a eingefügt:

„2a. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Geht ein mit einer zur Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle versehener landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder Weinbau-Betrieb im Wege der Erbfolge oder des Übergabevertrages (vorweggenommene Erbfolge) geschlossen auf eine natürliche Person über, so wird für diesen Erwerb die Steuer bei Personen der Steuerklassen III und IV nach Steuerklasse II erhoben.“

2. In Artikel I Ziffer 8 Buchstabe a werden die Worte

„in der Fassung vom 10. August 1949 (WiGBI. S. 266) und vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95)“ gestrichen.

Bonn, den 15. März 1951

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen	
Dr. Dr. Höpker-Aschoff	Eickhoff
Vorsitzender	Berichterstatter